

Gemeinde Bellwald

Nutzungsplanung

Planungszonen

Erlass

Beschlossen durch den Gemeinderat am

7. Dez. 2020

Der Präsident:



Martin Bittel



Die Schreiberin:



Margot Blumenthal

Erlass von Planungszonen

Die Gemeinde Bellwald erlässt – gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG), - mit Beschluss vom 7. Dezember 2020 für bestimmte Gebiete in den Ortsteilen Bellwald Dorf-Ried, Bodma-Egga und Fürgangen Planungszonen, bestehend aus dem Erlass, dem Ausschnitt aus dem Zonennutzungsplan mit den Perimetern der Planungszonen (Teilpläne 6.1 bis 6.3) und dem erläuternden Bericht.

1. Planungsabsicht

Um einerseits den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung, des kantonalen Ausführungsgesetzes sowie des kantonalen Richtplanes in Bezug auf die Dimensionierung der Bauzonen gerecht zu werden und andererseits eine erwünschte räumliche Entwicklung, unter Berücksichtigung der veränderten Ausgangslage aufgrund des neuen Bundesgesetzes über den Zweitwohnungsbau, erreichen zu können, hat die Gemeinde einen Vorentwurf für ein Raum- und Erschliessungskonzept erarbeitet.

Um die Umsetzung des Raum- und Erschliessungskonzepts nicht zu präjudizieren, erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig, für verschiedene bezüglich Orts- und Landschaftsbild empfindliche, nicht oder nur zum Teil erschlossene Bauzonen abseits der Siedlungsschwerpunkte Planungszonen zu erlassen. Innerhalb dieser Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Planungsabsicht beeinträchtigen könnte. In diesem Sinne stellen diese Planungszonen eine vorsorgliche Massnahme dar.

2. Perimeter der Planungszonen

Die Perimeter der Planungszonen sind auf den von der Gemeinde öffentlich aufgelegten Auszüge des Zonennutzungsplan parzellengenau abgegrenzt (Teilpläne 6.1 bis 6.3), die betroffenen Gebiete sind im erläuternden Bericht beschrieben.

3. Zusätzliche Bestimmungen

Insbesondere dürfen in den Planungszonen grundsätzlich keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche zu einer zusätzlichen Zersiedelung führen und eine allfällige spätere Zuweisung zu einer anderen Nutzungszone verunmöglichen.

Die Planungszonen gelten maximal fünf Jahre. Vorbehalten bleibt eine Fristverlängerung durch die Urversammlung.

Der Erlass mit den Planbeilagen und dem Bericht ist während 30 Tagen auf dem Gemeindebüro zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Planungszonen werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Erlasses rechtskräftig.

4. Schlussbemerkungen

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Planungszonen, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich per Einschreiben und unterzeichnet innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat (Art. 19 Abs. 4 kRPG).

Bellwald, den 7. Dezember 2020
